

Scherer · Fruth (Hrsg.)

# Geschäftsführer- Compliance

Praxiswissen zu Pflichten, Haftungs-  
risiken und Vermeidungsstrategien

Leseprobe, mehr zum Buch unter [ESV.info/978 3 503 11468 9](https://www.esv.info/9783503114689)



ERICH SCHMIDT VERLAG

# Geschäftsführer-Compliance

Praxiswissen zu Pflichten, Haftungsrisiken  
und Vermeidungsstrategien

[Leseprobe, mehr zum Buch unter ESV.info/978 3 503 11468 9](https://www.esv.info/9783503114689)

## Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Scherer, Rechtsanwalt,  
Professor für Unternehmensrecht, Risiko- und  
Krisenmanagement, Sanierungs- und Insolvenzrecht,  
Hochschule Deggendorf, und  
Klaus Fruth, Richter am Amtsgericht

## unter Mitarbeit von

Matthias Braun, Maître en droit, Rechtsanwalt,  
Dr. Armin Dürschmidt, Rechtsanwalt, Klaus Fruth,  
Richter am Amtsgericht, Stefan Haas, Rechtsanwalt,  
Udo Heller, Rechtsanwalt, Christina Koller, Rechtsanwältin,  
Dr. Thomas Mühl, Rechtsanwalt, Andreas Mühlbauer,  
Dipl.-Betriebsw. (FH), Dr. Markus Riedhammer,  
Rechtsanwalt, Prof. Dr. Josef Scherer, Rechtsanwalt,  
Markus Scholz, Rechtsanwalt, Sophia Schmid,  
Rechtsanwältin, Thomas Sedlmayr, Rechtsanwalt,  
Andreas Weidinger, Rechtsanwalt

---

ERICH SCHMIDT VERLAG

**Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [dnb.ddb.de](http://dnb.ddb.de) abrufbar.

**Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter**  
[ESV.info/978 3 503 12038 3](http://ESV.info/978_3_503_12038_3)

Ebenso erschienen als gedrucktes Werk, 1. Auflage 2009

ISBN (Printausgabe): 978 3 503 11468 9

ISBN (E-Book): 978 3 503 12038 3

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2009

[www.ESV.info](http://www.ESV.info)

Ergeben sich zwischen der Version dieses E-Books und dem gedruckten Werk Abweichungen, ist der Inhalt des gedruckten Werkes verbindlich.

# Vorwort

Das Thema Managerhaftung bzw. Haftung von Geschäftsführern, Vorständen und Unternehmern ist so aktuell wie nie zuvor: Skandale in Führungsebenen von Konzernen, die durch Bankmanager ausgelöste weltweite Finanzkrise im Oktober 2008 und das völlig *neue GmbH-Recht* mit dem Ziel der Missbrauchsbekämpfung führen dazu, dass Compliance, Risikomanagement, Corporate Governance sowie Organisationsverschulden keine leeren Worthülsen, sondern Maßstäbe darstellen, an denen Medien, gegnerische Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter die Geschäftsführer messen.

Immer häufiger wird diesen Organisations- oder Aufsichtspflichtverletzung vorgeworfen, um sie zivil- und strafrechtlich zu sanktionieren. Diese Entwicklung trifft nicht nur die Lenker von Konzernen, sondern ebenso die Geschäftsführer von kleinen und mittleren Unternehmen.

Werke zur Managerhaftung für Juristen gibt es schon lange. Literatur für juristisch nicht oder kaum vorgeprägte Geschäftsführer ist eher selten zu finden.

Auch werden zwar häufig die Haftungsrisiken dargestellt, nicht jedoch die unternehmensorganisatorischen Maßnahmen, die helfen könnten, diesen Gefahren zu entkommen. Diese Lücke schließt das vorliegende Buch. Der Geschäftsführer kann es wie eine Art Checkliste benutzen und die jeweiligen Kapitel – soweit sie ihn betreffen – als Hilfe zur Prüfung, ob alles im grünen Bereich ist, verwenden. Bei entsprechender Umsetzung der Vorgaben in Organisation und Prozesse werden sich nicht nur Risiken vermindern. Vielmehr lässt sich das Unternehmen wesentlich effizienter steuern.

Auch nach neuem Recht sollte die GmbH für Geschäftsführer keine **Gesellschaft mit baldiger Haftung**, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein. Über Kritik und Anregungen zu diesem Buch unter [josef.scherer@fh-deggendorf.de](mailto:josef.scherer@fh-deggendorf.de) freuen sich Herausgeber und Autoren.

RA Prof. Dr. jur. Josef Scherer  
Professor für Unternehmensrecht, Risiko- und  
Krisenmanagement, Sanierungs- und Insolvenzrecht

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Vorwort</b>	<b>V</b>
<b>I</b>	<b>Die (rechts-) sichere Unternehmensorganisation (Corporate Compliance als Mittel zur Haftungsreduzierung für Geschäftsführer) (Scherer)</b>	<b>I</b>
I.1	(Rechts-) sichere Unternehmensorganisation . . . . .	I
I.2	Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafrecht . . . . .	2
I.3	Zivilrechtliche Haftung von Unternehmen, Geschäftsleitung und Mitarbeitern . . . . .	2
I.4	Strafrechtliche Haftung von Unternehmen, Geschäftsleitung und Mitarbeitern . . . . .	3
I.5	Beispiele aus der Praxis . . . . .	3
I.5.1	Blutplasma Fall . . . . .	4
I.5.2	Gepanschte Medizin in China . . . . .	4
I.5.3	Automobilhersteller . . . . .	4
I.5.4	Brand Flughafen Düsseldorf . . . . .	5
I.5.5	Transrapid-Unglück . . . . .	5
I.5.6	Skyguide . . . . .	5
I.5.7	Bad Reichenhaller Eissporthallen-Unglück . . . . .	6
I.5.8	Reifenhändler-Fall . . . . .	6
		<b>VII</b>

1.5.9	Beschwerdemanagement-Fall .....	7
1.6	Umfänglicher Schutz durch Versicherungen oder Rechtsform? ....	7
1.6.1	Umfänglicher Schutz durch Versicherungen? .....	7
1.6.2	Umfänglicher Schutz durch Rechtsform GmbH oder AG? .....	7
1.7	Die wachsende Gefahr für Geschäftsführer, verklagt und verurteilt zu werden .....	8
1.8	Voraussetzung der zivil- und strafrechtlichen Haftung: Pflichtverletzung und Verschulden .....	10
1.9	Die „Prinzipalpflichten“ der Geschäftsleitung: Geschäftsführer-Compliance .....	10
1.9.1	Organisationspflicht der Geschäftsleitung .....	10
1.9.2	Verkehrssicherungspflicht der Geschäftsleitung .....	10
1.9.3	Informationspflicht der Geschäftsleitung .....	10
1.9.4	Ordnungsgemäße Delegation und Überwachung durch Geschäftsleitung .....	11
1.9.5	Aufsichtspflicht der Geschäftsleitung .....	11
1.9.6	Pflicht der Geschäftsleitung zur Installation eines Risikomanagementsystems .....	11
1.10	Möglichkeiten zur Vermeidung/Verringerung der Haftungsgefahren für Unternehmen, Geschäftsleitung und Mitarbeiter: Rechtssichere Unternehmensorganisation durch Risiko- und Compliancemanagement .....	11
1.11	Definitionen .....	12
1.11.1	(Corporate) Compliance .....	12
1.11.2	Compliancemanagement .....	12
1.11.3	Risikomanagement .....	12
1.11.4	Corporate Governance .....	13
1.11.5	Business Judgement Rule .....	13

1.12	Ziele, Vorteile, Aufbau und Bestandteile eines Risiko- und Compliancemanagementsystems . . . . .	13
1.13	Gesetzliche Verpflichtung zum Risiko- und Compliancemanagement . . . . .	14
1.14	Standards . . . . .	15
<b>2</b>	<b>Das neue GmbH-Recht im Überblick (<i>Braun</i>)</b>	<b>17</b>
2.1	Die wesentlichen Änderungen . . . . .	17
2.1.1	Erleichterung der Kapitalaufbringung . . . . .	17
2.1.2	Beschleunigung der Registereintragung . . . . .	18
2.1.3	Das Musterprotokoll . . . . .	19
2.1.4	Transparenz auf Gesellschafterebene . . . . .	19
2.1.5	Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen . . . . .	19
2.1.6	Verlegung des Verwaltungssitzes . . . . .	19
2.1.7	Genehmigtes Kapital . . . . .	20
2.1.8	Klare Regelung zum Cash-Pooling . . . . .	20
2.1.9	Rückkehr zur bilanziellen Betrachtungsweise . . . . .	20
2.1.10	Neuregelung des Eigenkapitalersatzrechts . . . . .	21
2.1.11	Änderung der Insolvenzordnung . . . . .	21
2.1.12	Missbrauchsbekämpfung . . . . .	22
2.2	Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) . . . . .	22
2.2.1	Wesen der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) . . . . .	22
2.2.2	Einsatzbereiche für die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) . . . . .	23
2.2.3	Besondere Haftungsrisiken bei der UG (haftungsbeschränkt) . . . . .	24
2.3	Unveränderte Regelungsbereiche . . . . .	25
2.4	Konsequenzen der GmbH-Reform für die Geschäftsführerhaftung . . . . .	25

2.5	Neue Haftungsrisiken und Pflichten für Gesellschafter . . . . .	25
<b>3</b>	<b>Haftungsrisiken bei Gründung einer GmbH</b>	<b>27</b>
3.1	Haftung des GmbH-Geschäftsführers in der Vorgründungsgesellschaft ( <i>Braun</i> ) . . . . .	27
3.1.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	27
3.1.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers . . . . .	28
3.1.2.1	Zivilrechtlich . . . . .	28
3.1.2.2	Strafrechtlich . . . . .	28
3.1.3	Beispiel . . . . .	28
3.1.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung . . . . .	29
3.2	Haftung des GmbH-Geschäftsführers in der Vorgesellschaft ( <i>Braun</i> ) . . . . .	29
3.2.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	29
3.2.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers . . . . .	30
3.2.2.1	Zivilrechtlich . . . . .	30
3.2.2.2	Strafrechtlich . . . . .	30
3.2.3	Beispiel . . . . .	30
3.2.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung . . . . .	31
3.3	Handelndenhaftung des GmbH-Geschäftsführers ( <i>Braun</i> ) . . . . .	31
3.3.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	31
3.3.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers . . . . .	31
3.3.2.1	Zivilrechtlich . . . . .	31
3.3.2.2	Strafrechtlich . . . . .	31
3.3.3	Beispiel . . . . .	32
3.3.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung . . . . .	32
3.4	Haftung des GmbH-Geschäftsführers für die Erbringung des Stammkapitals ( <i>Braun</i> ) . . . . .	32
3.4.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	32
3.4.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers . . . . .	33
3.4.2.1	Zivilrechtlich . . . . .	33
3.4.2.2	Strafrechtlich . . . . .	34



3.4.3	Beispiel .....	34
3.4.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	34
3.5	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen falscher Angaben bei Errichtung (§ 9a Abs. 1 GmbHG) ( <i>Fruth</i> ) .....	35
3.5.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	35
3.5.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	35
3.5.2.1	Zivilrechtlich .....	35
3.5.2.2	Strafrechtlich .....	35
3.5.3	Beispiel .....	36
3.5.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	36
<b>4</b>	<b>Haftungsrisiken im laufenden Geschäftsbetrieb</b>	<b>37</b>
4.1	Pflichten und Haftung des Geschäftsführers im Außenverhältnis ( <i>Scherer</i> ) .....	37
4.1.1	Rechtsscheinhaftung des GmbH-Geschäftsführers ( <i>Riedhammer</i> ) ..	37
4.1.1.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	37
4.1.1.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	38
4.1.1.2.1	Zivilrechtlich .....	38
4.1.1.2.2	Strafrechtlich .....	38
4.1.1.3	Beispiel .....	38
4.1.1.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	39
4.1.2	Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Verschulden bei Vertragsverhandlungen ( <i>Riedhammer</i> ) .....	39
4.1.2.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	39
4.1.2.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	40
4.1.2.2.1	Zivilrechtlich .....	40
4.1.2.2.2	Strafrechtlich .....	40
4.1.2.3	Beispiel .....	40
4.1.2.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	41
4.1.3	Haftung des GmbH-Geschäftsführers als Vertreter ohne Vertretungsmacht ( <i>Riedhammer</i> ) .....	41
4.1.3.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	41
4.1.3.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	42
4.1.3.2.1	Zivilrechtlich .....	42
4.1.3.2.2	Strafrechtlich .....	42
4.1.3.3	Beispiel .....	42
4.1.3.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	43

4.1.4	Sachwalterhaftung des GmbH-Geschäftsführers ( <i>Heller</i> ) . . . . .	43
4.1.4.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	43
4.1.4.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers . . . . .	44
4.1.4.2.1	Zivilrechtlich . . . . .	44
4.1.4.2.2	Strafrechtlich . . . . .	44
4.1.4.3	Beispiel . . . . .	44
4.1.4.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung . . . . .	44
4.1.5	Haftung des GmbH-Geschäftsführers aufgrund persönlicher Verpflichtung ( <i>Scherer</i> ) . . . . .	44
4.1.5.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	45
4.1.5.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers . . . . .	45
4.1.5.2.1	Zivilrechtlich . . . . .	45
4.1.5.2.2	Strafrechtlich . . . . .	45
4.1.5.3	Beispiel . . . . .	45
4.1.5.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung . . . . .	47
4.1.6	Allgemeine deliktische Haftung des GmbH-Geschäftsführers nach § 823 Abs. 1 BGB ( <i>Schmid</i> ) . . . . .	47
4.1.6.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	47
4.1.6.2	Haftungsrisiko für den Geschäftsführer . . . . .	47
4.1.6.2.1	Zivilrechtlich . . . . .	47
4.1.6.2.2	Strafrechtlich . . . . .	48
4.1.6.3	Beispiel . . . . .	48
4.1.6.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung . . . . .	48
4.1.7	Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Organisationspflichtverletzung ( <i>Scherer</i> ) . . . . .	49
4.1.7.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	49
4.1.7.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers . . . . .	49
4.1.7.2.1	Zivilrechtlich . . . . .	49
4.1.7.2.2	Strafrechtlich . . . . .	49
4.1.7.3	Beispiel . . . . .	49
4.1.7.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung . . . . .	50
4.1.8	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 OWiG) ( <i>Fruth</i> ) . . . . .	52
4.1.8.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	52
4.1.8.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers . . . . .	53
4.1.8.2.1	Zivilrechtlich . . . . .	53
4.1.8.2.2	Strafrechtlich . . . . .	53
4.1.8.3	Beispiel . . . . .	53
4.1.8.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung . . . . .	54
4.1.9	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen unterlassener Einrichtung eines Risikomanagementsystems ( <i>Scherer</i> ) . . . . .	54
4.1.9.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	54

4.I.9.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	55
4.I.9.2.1	Zivilrechtlich .....	55
4.I.9.2.2	Strafrechtlich .....	55
4.I.9.3	Beispiel .....	56
4.I.9.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	56
4.I.10	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ( <i>Fruth</i> ) .....	58
4.I.10.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	58
4.I.10.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	59
4.I.10.2.1	Zivilrechtlich .....	59
4.I.10.2.2	Strafrechtlich .....	59
4.I.10.3	Beispiel .....	59
4.I.10.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	60
4.I.11	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Verstoßes gegen Schutzgesetze gem. § 823 Abs. 2 BGB ( <i>Sedlmayr</i> ) .....	60
4.I.11.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	60
4.I.11.2	Haftungsrisiko für den Geschäftsführer .....	61
4.I.11.2.1	Zivilrechtlich .....	61
4.I.11.2.2	Strafrechtlich .....	62
4.I.11.3	Beispiel .....	62
4.I.11.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	62
4.I.12	Produzentenhaftung des GmbH-Geschäftsführers gem. § 823 BGB ( <i>Sedlmayr</i> ) .....	62
4.I.12.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	62
4.I.12.2	Haftungsrisiko für den Geschäftsführer .....	63
4.I.12.2.1	Zivilrechtlich .....	63
4.I.12.2.2	Strafrechtlich .....	63
4.I.12.3	Beispiel .....	63
4.I.12.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	64
4.I.13	Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Wettbewerbsverstöße ( <i>Haas</i> ) .....	64
4.I.13.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	64
4.I.13.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	65
4.I.13.2.1	Zivilrechtlich .....	65
4.I.13.2.2	Strafrechtlich .....	65
4.I.13.3	Beispiel .....	66
4.I.13.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	66
4.I.14	Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Pflichtverstöße im gewerblichen Rechtsschutz (Marken-, Patent-, Geschmacksmuster- und Urheberrechtsverletzungen) ( <i>Dürschmidt/Mühl</i> ) .....	66
4.I.14.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	66
4.I.14.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	67
4.I.14.2.1	Zivilrechtlich .....	67

4.I.14.2.2	Strafrechtlich .....	68
4.I.14.3	Beispiel .....	68
4.I.14.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	68
4.I.15	Haftung des GmbH-Geschäftsführers bei Verstößen gegen Kartellrecht ( <i>Dürschmidt/Mühl</i> ) .....	69
4.I.15.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	69
4.I.15.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	71
4.I.15.2.1	Zivilrechtlich .....	71
4.I.15.2.2	Strafrechtlich .....	71
4.I.15.3	Beispiel .....	72
4.I.15.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	72
4.I.16	Arbeitsrechtliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers ( <i>Heller</i> ) ...	73
4.I.16.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	73
4.I.16.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	74
4.I.16.2.1	Zivilrechtlich .....	74
4.I.16.2.2	Strafrechtlich .....	74
4.I.16.3	Beispiel .....	74
4.I.16.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	75
4.I.17	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen sittenwidriger Schädigung gem. § 826 BGB ( <i>Schmid</i> ) .....	76
4.I.17.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	76
4.I.17.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	76
4.I.17.2.1	Zivilrechtlich .....	76
4.I.17.2.2	Strafrechtlich .....	76
4.I.17.3	Beispiel .....	76
4.I.17.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	77
4.I.18	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Verstoßes gegen das Gesetz zur Sicherung von Bauforderungen ( <i>Scholz</i> ) .....	77
4.I.18.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	77
4.I.18.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	78
4.I.18.2.1	Zivilrechtlich .....	78
4.I.18.2.2	Strafrechtlich .....	78
4.I.18.3	Beispiel .....	78
4.I.18.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	78
4.I.19	Haftung des GmbH-Geschäftsführers im Konzern ( <i>Dürschmidt/Mühl</i> ) .....	79
4.I.19.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	79
4.I.19.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	80
4.I.19.2.1	Zivilrechtlich .....	80
4.I.19.2.2	Strafrechtlich .....	81
4.I.19.3	Beispiel .....	81
4.I.19.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	82

4.2	Pflichten des Geschäftsführers im Innenverhältnis ( <i>Scherer</i> ) . . . . .	82
4.2.1	Haftung des GmbH-Geschäftsführers für eine sorgfältige Geschäftsführung ( <i>Braun</i> ) . . . . .	82
4.2.1.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	82
4.2.1.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers . . . . .	83
4.2.1.2.1	Zivilrechtlich . . . . .	83
4.2.1.2.2	Strafrechtlich . . . . .	84
4.2.1.3	Beispiel . . . . .	84
4.2.1.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung . . . . .	84
4.2.2	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen der Verletzung der Pflicht zur Erhaltung des Stammkapitals ( <i>Braun</i> ) . . . . .	84
4.2.2.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	85
4.2.2.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers . . . . .	86
4.2.2.2.1	Zivilrechtlich . . . . .	86
4.2.2.2.2	Strafrechtlich . . . . .	86
4.2.2.3	Beispiel . . . . .	86
4.2.2.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung . . . . .	86
4.2.3	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Verletzung von Pflichten des Anstellungsvertrags ( <i>Heller</i> ) . . . . .	87
4.2.3.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	87
4.2.3.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers . . . . .	87
4.2.3.2.1	Zivilrechtlich . . . . .	87
4.2.3.2.2	Strafrechtlich . . . . .	87
4.2.3.3	Beispiel . . . . .	87
4.2.3.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung . . . . .	88
4.2.4	Haftung des GmbH-Geschäftsführers bei Kapitalerhöhung (§ 57 Abs. 4 GmbHG) ( <i>Dürschmidt/Mühl</i> ) . . . . .	88
4.2.4.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	88
4.2.4.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers . . . . .	89
4.2.4.2.1	Zivilrechtlich . . . . .	89
4.2.4.2.2	Strafrechtlich . . . . .	89
4.2.4.3	Beispiel . . . . .	90
4.2.4.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung . . . . .	90
4.2.5	Haftung des GmbH-Geschäftsführers bei Kreditgewährung ( <i>Braun</i> ) . . . . .	90
4.2.5.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	90
4.2.5.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers . . . . .	91
4.2.5.2.1	Zivilrechtlich . . . . .	91
4.2.5.2.2	Strafrechtlich . . . . .	91
4.2.5.3	Beispiel . . . . .	91
4.2.5.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung . . . . .	91

<b>5</b>	<b>Haftungsrisiken im Bereich Bilanzierung, Steuern und Sozialabgaben (<i>Braun</i>)</b>	<b>93</b>
5.1	Haftung des GmbH-Geschäftsführers bei Verletzung der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht . . . . .	93
5.1.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	93
5.1.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers . . . . .	93
5.1.2.1	Zivilrechtlich . . . . .	93
5.1.2.2	Strafrechtlich . . . . .	94
5.1.3	Beispiel . . . . .	94
5.1.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung . . . . .	94
5.2	Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Verletzung der Steuererklärungs- und Abführungspflicht . . . . .	95
5.2.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	95
5.2.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers . . . . .	95
5.2.2.1	Zivilrechtlich . . . . .	95
5.2.2.2	Strafrechtlich . . . . .	96
5.2.3	Beispiel . . . . .	96
5.2.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung . . . . .	96
5.3	Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Sozialabgaben . . . . .	97
5.3.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	97
5.3.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers . . . . .	97
5.3.2.1	Zivilrechtlich . . . . .	97
5.3.2.2	Strafrechtlich . . . . .	98
5.3.3	Beispiel . . . . .	98
5.3.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung . . . . .	98
<b>6</b>	<b>Haftungsrisiken in Krise und Insolvenz</b>	<b>99</b>
6.1	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Nichtreduzierung des Geschäftsführergehalts in der Krise ( <i>Braun/Schmid</i> ) . . . . .	99
6.1.1	Pflichten des Geschäftsführers . . . . .	99
6.1.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers . . . . .	99
6.1.2.1	Zivilrechtlich . . . . .	99

6.1.2.2	Strafrechtlich .....	99
6.1.3	Beispiel .....	100
6.1.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	100
6.2	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Insolvenzverschleppung ( <i>Koller</i> ) .....	100
6.2.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	100
6.2.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	101
6.2.2.1	Zivilrechtlich .....	101
6.2.2.2	Strafrechtlich .....	102
6.2.3	Beispiel .....	102
6.2.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	102
6.3	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Masseschmälerung ( <i>Koller</i> ) .....	103
6.3.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	103
6.3.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	103
6.3.2.1	Zivilrechtlich .....	103
6.3.2.2	Strafrechtlich .....	103
6.3.3	Beispiel .....	103
6.3.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	104
6.4	Haftung des GmbH-Geschäftsführers nach Eigenkapitalersatzrecht ( <i>Fruth</i> ) .....	104
6.4.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	105
6.4.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	105
6.4.2.1	Zivilrechtlich .....	105
6.4.2.2	Strafrechtlich .....	106
6.4.3	Beispiel .....	106
6.4.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	106
6.5	Insolvenzverursachungshaftung des GmbH-Geschäftsführers ( <i>Weidinger</i> ) .....	107
6.5.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	107

6.5.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	107
6.5.2.1	Zivilrechtlich .....	107
6.5.2.2	Strafrechtlich .....	107
6.5.3	Beispiel .....	108
6.5.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	108
6.6	Durchgriffshaftung des GmbH-Geschäftsführers ( <i>Braun</i> ) .....	108
6.6.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	109
6.6.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	109
6.6.2.1	Zivilrechtlich .....	109
6.6.2.2	Strafrechtlich .....	109
6.6.3	Beispiel .....	109
6.6.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	110
6.7	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen existenzvernichtenden Eingriffs ( <i>Haas</i> ) .....	111
6.7.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	111
6.7.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	112
6.7.2.1	Zivilrechtlich .....	112
6.7.2.2	Strafrechtlich .....	112
6.7.3	Beispiel .....	112
6.7.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	113
6.8	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen betrügerischen Bankrotts ( <i>Fruth</i> ) .....	113
6.8.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	113
6.8.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	114
6.8.2.1	Zivilrechtlich .....	114
6.8.2.2	Strafrechtlich .....	114
6.8.3	Beispiel .....	114
6.8.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	115
6.9	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Betrugs ( <i>Fruth</i> ) .....	115
6.9.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	115



6.9.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	116
6.9.2.1	Zivilrechtlich .....	116
6.9.2.2	Strafrechtlich .....	116
6.9.3	Beispiel .....	116
6.9.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	116
6.10	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Gläubigerbegünstigung ( <i>Fruth</i> ) .....	117
6.10.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	117
6.10.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	117
6.10.2.1	Zivilrechtlich .....	117
6.10.2.2	Strafrechtlich .....	118
6.10.3	Beispiel .....	118
6.10.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	118
6.11	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Schuldnerbegünstigung ( <i>Fruth</i> ) .....	118
6.11.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	119
6.11.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	119
6.11.2.1	Zivilrechtlich .....	119
6.11.2.2	Strafrechtlich .....	119
6.11.3	Beispiel .....	119
6.11.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	119
6.12	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Untreue ( <i>Fruth</i> ) .....	120
6.12.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	120
6.12.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	120
6.12.2.1	Zivilrechtlich .....	120
6.12.2.2	Strafrechtlich .....	121
6.12.3	Beispiel .....	121
6.12.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	122
6.13	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Unterschlagung ( <i>Fruth</i> ) .....	122
6.13.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	122

6.13.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	I22
6.13.2.1	Zivilrechtlich .....	I22
6.13.2.2	Strafrechtlich .....	I22
6.13.3	Beispiel .....	I23
6.13.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	I23
6.14	Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Kreditbetrugs ( <i>Fruth</i> ) .....	I23
6.14.1	Pflichten des Geschäftsführers .....	I23
6.14.2	Haftungsrisiko des Geschäftsführers .....	I24
6.14.2.1	Zivilrechtlich .....	I24
6.14.2.2	Strafrechtlich .....	I24
6.14.3	Beispiel .....	I24
6.14.4	Maßnahmen zur Haftungsvermeidung .....	I25
<b>7</b>	<b>Versicherungsschutz für Geschäftsführer (<i>Mühlbauer</i>)</b>	<b>I27</b>
7.1	Haftpflichtversicherungen .....	I27
7.1.1	D&O Vermögensschadenshaftpflicht (Directors & Officers Versicherung) .....	I27
7.1.1.1	Beispiel .....	I28
7.2	Rechtsschutzversicherungen .....	I29
7.2.1	Deckungsklage-Rechtsschutz .....	I29
7.2.2	Vermögensschadens-Rechtsschutz .....	I29
7.2.3	Anti-Diskriminierungs-Rechtsschutz .....	I29
7.2.4	Straf-Rechtsschutz .....	I30
	<b>Index</b>	<b>I31</b>

# 1 Die (rechts-) sichere Unternehmensorganisation (Corporate Compliance als Mittel zur Haftungsreduzierung für Geschäftsführer) (Scherer)

**Literatur:** *Scherer/Mühlbauer*, u. a., Den Rücken frei: No risk, much fun!, Praxiswissen Risiko- und Compliancemanagement, 1. Auflage 2007; *Hauschka*, Corporate Compliance, 1. Auflage 2007; *Romeike*, Rechtliche Grundlagen des Risikomanagements, 1. Auflage 2008.

## 1.1 (Rechts-) sichere Unternehmensorganisation

Die Themen Risikomanagement und Compliancemanagement gehören zu den jüngsten Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung im Bereich der rechtlichen Anforderungen an Unternehmen, Geschäftsleitung und Mitarbeiter auf dem Weg zur rechtssicheren Unternehmensorganisation. In der Praxis besteht hier noch erheblicher Aufklärungsbedarf.

Compliant zu sein heißt für den Geschäftsführer, das Unternehmen und die Prozessabläufe so zu organisieren, dass Unternehmen, Unternehmensleitung und Mitarbeiter sich pflichtgemäß verhalten. Dazu ist erforderlich, die maßgeblichen rechtlichen und technischen Anforderungen (Gesetze, Richtlinien, Rechtsprechung, interne Vorgaben, Stand der Technik, etc.) zu kennen, organisatorisch umzusetzen und die Pflichtbeachtung zu dokumentieren.

Compliance als Prinzipalaufgabe und gesetzliche Pflicht der Geschäftsleitung ist wesentlicher Teil des Risikomanagements.

Bei Pflichtverstößen drohen Geschäftsleitung, Mitarbeitern und Unternehmen: (persönliche) Schadensersatzhaftung, Bußgelder, Geld- und Freiheitsstrafen, Umsatzabschöpfung, Vergabesperren, Negativ-PR, Kursverluste, Arbeitsplatzverluste, behördliche Zwangsmaßnahmen, Verlust der persönlichen und beruflichen Existenz.

Risiko- und Compliancemanagement hält den Rücken frei, reduziert die Haftungsgefahren von Geschäftsleitung, Unternehmen und Mitarbeitern.

Das beruhigt den Geschäftsführer, aber auch Kunden, Kreditgeber, Investoren, Behörden, Versicherer und sonstige Geschäftspartner.

Als wesentlicher Bestandteil des Risikomanagements hilft Compliance, brachliegende Chancen zu nutzen und verschafft Wettbewerbsvorteile. Das macht das Unternehmen sehr attraktiv.

Kernstück vieler Haftungsfälle ist die Frage der Verantwortlichkeit des Geschäftsführers für einen Schadensfall.

In der Rechtsprechungspraxis ist hierbei festzustellen, dass die Frage des Verschuldens immer häufiger an die Frage der richtigen Unternehmensorganisation und Prozessabläufe geknüpft wird. Entscheidend für die Frage einer Entlastung ist, ob Prozessbeschreibungen im Unternehmen existieren und in der täglichen Praxis so umgesetzt werden, dass

Haftungsfälle systematisch vermieden werden können. Dabei ist die Beweislast meist zu Lasten des Unternehmers ausgerichtet. Der Geschäftsführer hat die Pflicht, nachzuweisen, dass sein Unternehmen dergestalt organisiert ist, dass über alle Unternehmensabteilungen und -abläufe hinweg mögliche Risiken vermieden werden können. Eine Kernpflicht für alle Unternehmer ist somit künftig der Nachweis einer ordnungsgemäßen Unternehmensorganisation.

## 1.2 Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafrecht

- 2 Im Zivilrecht werden die möglichen Ansprüche der Geschädigten/Opfer/Hinterbliebenen auf Entschädigung oder Schadensersatz geklärt.

Im Strafrecht bestraft der Staat unrechtmäßiges Verhalten mit Geld- oder Freiheitsstrafe.

Häufig wird von Anwälten der Geschädigten aus taktischen Gründen zunächst Strafanzeige erstattet, da die Staatsanwaltschaft wesentlich mehr Möglichkeiten hat, um an Beweismittel zu gelangen, als der zivilrechtlich agierende Rechtsanwalt: Sie kann durchsuchen, beschlagnahmen, verhaften, Zeugen vernehmen und vieles mehr. Wird im Strafverfahren ein Beteiligter verurteilt, so folgt daraus nahezu zwingend die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht.

Wie der Fall *O. J. Simpson* zeigt, gilt dies nicht auch umgekehrt: Die zivilrechtliche Feststellung der Schadensersatzpflicht bedeutet nicht zwingend die Verurteilung im Strafverfahren: Während im Strafverfahren der Beweisgrundsatz in *dubio pro reo* gilt (im Zweifel für den Angeklagten), finden im Zivilrecht häufig Beweislastregeln zu Lasten des Schadensverursachers, insbesondere im Bereich der Produzentenhaftung (§ 823 BGB) und bei vertraglichen Pflichtverletzungen (§ 280 BGB) Anwendung.

Sämtliche Beteiligte aus Zuliefer-, Hersteller- oder Händlerunternehmen, insbesondere Geschäftsführer, laufen Gefahr, persönlich zivil- und strafrechtlich zu haften, sofern sie leicht fahrlässig eine ihrer zahlreichen Pflichten verletzt haben (oder im Zivilrecht u. U. auch, falls ihnen der Nachweis der ordnungsgemäßen Pflichterfüllung oder Schuldlosigkeit nicht gelingt) und den Schaden dadurch zumindest mit verursacht haben.

Auf Schadensersatzklagen spezialisierte „Opferanwälte“ verklagen häufig nicht nur die Hauptverantwortlichen oder die kapitalstärksten Verursacher, sondern *möglichst viele* Beteiligte als sog. Gesamtschuldner. Dadurch werden diese Personen als Zeugen ausgeschaltet und können nichts Entlastendes vorbringen, z. B. dass die Prozessabläufe sicher waren, dass das Qualitätsmanagement gelebt wird, dass das Personal regelmäßig geschult und überwacht wird.

## 1.3 Zivilrechtliche Haftung von Unternehmen, Geschäftsleitung und Mitarbeitern

### *Verantwortung des Unternehmens*

- 3 Die GmbH ist zivilrechtlich verantwortlich für Schäden, die ihre Organe (z. B. Geschäftsführer) und Verrichtungsgehilfen (z. B. Mitarbeiter) verursachen.

*Verantwortung der Unternehmensleitung (Geschäftsführer)*

Verstößt die Unternehmensleitung schuldhaft gegen ihre betriebsbezogenen Pflichten (z. B. Organisations-, Verkehrssicherungs-, Informations-, Überwachungs- und Aufsichtspflicht, etc.), trägt sie die zivilrechtliche Verantwortung und ist (persönlich) schadensersatzpflichtig (Haftung mit Privatvermögen).

*Verantwortung der Mitarbeiter*

Auch Mitarbeiter können zivilrechtlich (persönlich) verantwortlich sein.<sup>1</sup>

## 1.4 Strafrechtliche Haftung von Unternehmen, Geschäftsleitung und Mitarbeitern

*Verantwortung des Unternehmens*

Das Strafrecht richtet sich *in Deutschland* nur an natürliche Personen. Die GmbH wird nicht bestraft. 4

*Verantwortung der Unternehmensleitung (Geschäftsführer)*

Der Unternehmensleitung verbleiben selbst bei einer Delegation von Aufgaben die Verantwortung sowie Organisations-, Überwachungs- und Eingriffspflichten, somit strafrechtliche Haftungsgefahr!

*Verantwortung der Mitarbeiter*

Es besteht volle strafrechtliche Haftung, falls die Pflichtverletzung des Mitarbeiters (mit-)ursächlich für die Schädigung anderer war.

## 1.5 Beispiele aus der Praxis

Täglich berichten die Medien über Unglücksfälle im Zusammenhang mit beruflichen Pflichtverletzungen. Die genauere Betrachtung der Vorgehensweise von Opferanwälten, Staatsanwaltschaft und Gerichten zeigt, dass *aus allen Unternehmenshierarchieebenen* die Beteiligten angeklagt und häufig auch verurteilt werden:<sup>2</sup> 5

Die folgenden Beispielfälle sind dabei nicht branchenspezifisch oder einzelfallabhängig zu sehen, sondern beinhalten allgemein gültige Leitlinien, an denen die Rechtsprechung die Einhaltung der diversen Geschäftsführerpflichten misst.

<sup>1</sup> Die z. T. die Einstandspflicht vermeidenden Grundsätze der Freistellung durch den Arbeitgeber bei betriebsbezogener Tätigkeit greifen nur vollständig bei leichter Fahrlässigkeit; bei mittlerer Fahrlässigkeit besteht bereits teilweise Letztverantwortung; bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz die volle Ersatzpflicht des Mitarbeiters.

<sup>2</sup> Ausführlich zur straf- und zivilrechtlichen Haftung von Geschäftsführern und Mitarbeitern in Produkthaftungsfällen: *Scherer/Friedrich*, u. a., *Wer den Schaden hat ... Praxiswissen Produkthaftung*, Band 2, 2. Auflage 2006, Kapitel 16 und 17.

**1.5.1 Blutplasma Fall <sup>3</sup>**

- 6 Aus Kostenersparnisgründen verzichtete in diesem Fall das Herstellerunternehmen von Blutplasma darauf, jede Blutspende einzeln auf Hepatitis und HIV zu untersuchen. Durch Blut eines mit HIV infizierten Spenders erkrankten mehrere Empfänger des Plasmas und verstarben zum Teil aufgrund der Folgen der Infektion.

Im Blutplasmaprozess wurden der *Geschäftsführer* und der *nebenamtliche* Kontrollleiter zu *4 Jahren Freiheitsstrafe ohne Bewährung* verurteilt. Neben weiteren Schuldsprüchen für andere Beteiligte bekam sogar noch die relativ wenig verdienende *pharmazeutisch-technische Angestellte* *2 Jahre Freiheitsstrafe* (auf Bewährung).

Aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung (egal, ob Bewährungsstrafe oder nicht) steht die zivilrechtliche Schadensersatzverpflichtung und damit Haftung mit dem gesamten Privatvermögen auf den *gesamten* Schaden (wegen der Gesamtschuldnerschaft) zumeist ebenso fest. Aus dieser oft lebenslangen Verschuldung ist auch nicht durch ein Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung zu entkommen, da solche Ansprüche aus unerlaubter Handlung davon nicht erfasst werden.

**1.5.2 Gepanschte Medizin in China**

- 7 In China wurde der Chef der Lebensmittelbehörde sogar *zum Tode verurteilt*, nachdem sechs Menschen an gepanschtem Antibiotikum gestorben waren.

Jüngst wurden in China ein Krankenhauschef und zwei Mitarbeiter verhaftet, weil aufgrund von in China gepanschtem Glycerin in Panama 365 Menschen an tödlichem Hustensaft verstarben. Die Verurteilungen stehen noch aus.

Sofern Pflichtverletzungen in anderen Ländern Schäden verursachen, besteht für die Verantwortlichen die Gefahr, im Land des Schadenseintritts bei u. U. wesentlich strengeren Gesetzen und Rechtsprechung sanktioniert zu werden.<sup>4</sup>

**1.5.3 Automobilhersteller**

- 8 Sieben frühere Manager (darunter der damalige Direktor sowie der damalige Vizepräsident) wurden nach Durchsuchung der Zentrale in Tokio wegen Pflichtverletzung (!) mit Todesfolge verhaftet: Ein defektes Fahrzeugteil hatte zum Tod einer 29-jährigen Mutter geführt. Darüber hinaus lautet der Vorwurf auf falsche Behördeninformation bzgl. des mangelhaften Produkts.

Bei der Verletzung gesetzlicher und/oder behördlicher Meldepflichten besteht für Unternehmensleitung und zuständigen Mitarbeiter ein erhebliches zivil- und strafrechtliches Risiko.

Compliance-Hinweis: Auch das seit Mai 2004 in Deutschland geltende Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) *statuiert für Teile- und Endprodukthersteller* sowie *Händler* bei gefährlichen fehlerhaften Produkten eine Behördeninformationspflicht!

---

<sup>3</sup> Siehe bei: *Scherer/Friedrich*, u. a., Wer den Schaden hat . . . , Praxiswissen Produkthaftung, Band 2, 2. Auflage 2006, S. 55.

<sup>4</sup> Focus, Nr. 24, 2007, S. 74 sowie Die Zeit, Nr. 42, 09.10.2008, „Haft eines Handlungsreisenden“.

#### 1.5.4 Brand Flughafen Düsseldorf

Durch *nicht pflichtgemäße* Schweißarbeiten kam es zum Brand am Düsseldorfer Flughafen mit 17 Toten, 88 Verletzten und mehreren hundert Millionen Euro Sachschaden. 9

Hier wurden u. a. wegen fahrlässiger Tötung zwei Verantwortliche der Flughafengesellschaft sowie drei Arbeiter, die konkret fehlerhaft gearbeitet hatten, von der Staatsanwaltschaft angeklagt.

Den Verantwortlichen des Unternehmens (oft die Geschäftsleitung oder Abteilungsleiter) wird zumeist nicht vorgeworfen, die Pflichtverletzung *eigenhändig* begangen zu haben. Die konkreten Fehler machen fast immer die ausführenden Mitarbeiter. Der Geschäftsleitung und den Abteilungsleitern wird aber häufig vorgeworfen, Unternehmen oder Abteilung nicht (rechts-) sicher organisiert zu haben (Organisationspflicht) oder gegen Aufsichtspflichten oder Verkehrssicherungspflichten verstoßen zu haben.

#### 1.5.5 Transrapid-Unglück

Weil die Strecke für den vollbesetzten Personentestzug freigegeben wurde, obwohl noch ein Arbeitszug auf den Schienen war, kam es zum schrecklichen Unfall: Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen fahrlässiger Tötung in 23 Fällen und fahrlässiger Körperverletzung in 10 Fällen gegen einen Fahrdienstleiter und zwei *Betriebsleiter*. Der Vorwurf: Organisationsverschulden: Es hätten Verfahrensanweisungen gefehlt, die einen *sicheren Prozessablauf* gewährleistet hätten. 10

Unternehmen sind verpflichtet, sich so zu organisieren (z. B. durch dokumentierte Prozessabläufe/Verfahrensanweisungen, Organigramme, Stellen- oder Arbeitsplatzbeschreibungen etc.), dass mögliche Schadensfälle systematisch vermieden werden können. Dies gilt besonders im sicherheitsrelevanten Bereich.

Sofern die Geschäftsleitung das Unternehmen (rechts-)sicher organisiert, z. B. mit Hilfe von (sicheren) Verfahrensanweisungen, kann es trotzdem immer noch vorkommen, dass sich einzelne Mitarbeiter – aus welchen Gründen auch immer- im Einzelfall nicht daran halten und dadurch Schäden verursachen. Diese sind dann selbstverständlich unter Umständen auch persönlich in der Verantwortung.

Aber der Geschäftsführung kann in diesen Fällen schwerlich ein Vorwurf gemacht werden!

Die Unternehmensorganisation mit Hilfe von Checklisten und Verfahrensanweisungen, etc. kennen viele Praktiker bereits aus dem Qualitäts- und Prozessmanagement bzw. aus der Organisation.

Völlig neu zu sein scheint, auch die vielfältigen rechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen und die Verfahrensanweisungen, Checklisten, Prozesse so auszugestalten, dass die Erfüllung auch dieser rechtlichen Pflichten gewährleistet ist. Genau dies jedoch ist die große und neue Herausforderung an Unternehmensjuristen: Die Verknüpfung von Recht, Technik und Betriebswirtschaft, um eine (rechts-) sichere Unternehmensorganisation zu erreichen!

#### 1.5.6 Skyguide

Im Skyguide-Fall (71 Tote bei Flugzeugunglück durch Fehler der Schweizer Flugsicherung Skyguide) wurden vier Mitarbeiter wegen fahrlässiger Tötung zu Freiheitsstrafen (auf 11

Bewährung) verurteilt. Neben *technischen Mängeln* seien auch *menschliche Fehler* als Hauptursache für die Tragödie ursächlich gewesen. Den Verurteilten wurde ebenfalls Organisationsverschulden vorgeworfen!

Das Gericht warf den Skyguide-Vorgesetzten vor, wegen „Betriebsblindheit“ versagt zu haben, weil sie keine ausreichende Risikovorsorge betrieben hatten. „Rundschreiben aus der Chefetage wurden nicht gelesen, Kollegen nicht informiert, einer verließ sich auf den anderen.“

Obwohl der letzte Satz bei vielen Praktikern als nicht außergewöhnlich oder nicht als nur im Einzelfall bei nur äußerst wenigen Unternehmen vorkommend angesehen wird, ist klar, dass im worst case Klägeranwälte, Staatsanwaltschaft und Gerichte diesen Zustand nicht akzeptieren, sondern mit (Freiheits-)strafen sanktionieren. Sie erwarten eben zum Schutz anderer best practice bezüglich (rechts-)sicherer Unternehmensorganisation.

### 1.5.7 Bad Reichenhaller Eissporthallen-Unglück

- 12 Auch im Fall der 2006 eingestürzten Eissporthalle mit 15 Todesopfern werfen die Staatsanwälte den wegen fahrlässiger Tötung drei angeklagten Verantwortlichen im Alter zwischen 54 und 67 Jahren Schlamperei (Organisationsverschulden!) und Verletzung der Verkehrssicherungspflichten vor.<sup>5</sup>

Zum Teil liegen die Pflichtverletzungen der Angeklagten *über* 30 Jahre zurück, haben sich aber erst im Jahr 2006 in Form des großen Unglücks ausgewirkt.

Dieser Fall zeigt deutlich, dass bei Pflichtverletzungen, die zum Schadensfall führen, die gerichtliche „Aufarbeitung“ oft erst nach Jahrzehnten erfolgt. Das heißt aber auch, dass positive, also entlastende Dokumente, die die (rechts-)sichere Unternehmensorganisation und das entsprechende richtige Verhalten der Beteiligten beweisen sollen, über sehr lange Zeiten verfügbar sein müssen.<sup>6</sup>

### 1.5.8 Reifenhändler-Fall<sup>7</sup>

- 13 Bei dem sog. „Reifenhändler-Fall“ wurde ein Händler wegen Organisationsverschuldens verurteilt.

Interessant ist der Fall deswegen, weil nicht der Hersteller, sondern dessen Endhändler angeklagt war, welcher mangelhafte Reifen trotz eines Rückrufes durch den Hersteller an einen Kunden verkauft hatte. Der Endhändler erlangte allerdings weder vom Rückruf noch von der Gefährlichkeit der Reifen Kenntnis: In seiner urlaubsbedingten Abwesenheit hatte die Sekretärin das Herstellerschreiben einfach abgelegt, so dass es vom Händler nie gelesen wurde. Das Oberlandesgericht sah hier aufgrund eines Organisationsverschuldens den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung als erfüllt an. Ein Händler muss auch mit Rückrufaktionen rechnen und daher organisatorisch sicherstellen, dass er in den Bereich des Informationsflusses über einen etwaigen Rückruf einbezogen wird.

---

<sup>5</sup> dpa, MZ. v. 05.02.2008, S. 1.

<sup>6</sup> Zur Dokumentation als Mittel zur Haftungsverringerung im Produkthaftungsfall vgl. die gleichnamige Abhandlung von *Scherer/Sedlmayr/Friedrich* unter: [www.scherer-rieger.de](http://www.scherer-rieger.de).

<sup>7</sup> Siehe bei: *Scherer/Friedrich*, u. a., Wer den Schaden hat . . . , Praxiswissen Produkthaftung, Band 2, 2. Auflage 2006, S. 54.



### 1.5.9 Beschwerdemanagement-Fall

Wegen fehlerhafter Organisation des Beschwerdemanagements (!) erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen fahrlässiger Tötung gegen die verantwortliche Geschäftsführung. Aufgrund der mangelhaften Organisation wurde eine eingegangene Reklamation nicht hinreichend in Hinblick auf die Frage der Sicherheitsrelevanz behandelt, mit der Folge, dass ein fehlerhaftes Produkt im Verkehr blieb und die Tötung eines Menschen verursachte.<sup>8</sup> 14

## 1.6 Umfänglicher Schutz durch Versicherungen oder Rechtsform?

### 1.6.1 Umfänglicher Schutz durch Versicherungen?

Kein Unternehmen, Geschäftsführer oder Mitarbeiter sollte sich auf einen etwaigen Versicherungsschutz verlassen: 15

Nicht versicherbare Risiken, Versicherungsschutzverlust durch Obliegenheitsverletzungen *vor* Vertragsschluss (z. B. fehlerhafte Betriebsbeschreibung), *während* des Vertragslaufs (z. B. unterlassene Einrichtung eines Risikomanagements oder auch Rückrufmanagements trotz gesetzlicher Verpflichtung, z. B. § 91 Abs. 2 AktG, HGB, GPSG etc.) oder aber auch *nach* dem Schadensfall (unverzögliche Information des Versicherers, kein Schuldanerkenntnis etc.) relativieren die Sicherheit durch Versicherungen ganz enorm. Darüber hinaus ist im strafrechtlichen Bereich das Risiko von Geld- und Freiheitsstrafen nicht versicherbar!

In der Praxis wissen nur sehr wenige Unternehmer über ihre Obliegenheiten und den tatsächlichen Umfang ihres Versicherungsschutzes Bescheid. Hier empfiehlt sich unbedingt ein Versicherungsscheck!<sup>9</sup>

### 1.6.2 Umfänglicher Schutz durch Rechtsform GmbH oder AG?

Auch die entsprechende Gesellschaftsform (GmbH, AG) kann nur sehr eingeschränkt vor persönlicher Haftung schützen: In den oben dargestellten Fällen der persönlichen Haftung für Geschäftsführer, Vorstände und Mitarbeiter ist die Gesellschaftsform unerheblich. Geschäftsführer sollten sich ihre – zahlreichen – Risiken der persönlichen zivil- und strafrechtlichen Verantwortung einmal mittels Checklisten bewusst machen und sich ein persönliches Schutzschild basteln – die so genannte Geschäftsführer-Compliance (Rechtssicherheit für Geschäftsführer). 16

<sup>8</sup> Hauschka/Klindt, NJW 2007, S. 2627.

<sup>9</sup> Vgl. unten sowie Scherer/Friedrich, u. a., Wer den Schaden hat . . . , Praxiswissen Produkthaftung, Band 2, 2. Auflage 2006, Kapitel 18.

## 1.7 Die wachsende Gefahr für Geschäftsführer, verklagt und verurteilt zu werden

- 17 In den letzten Jahren ist nicht nur die Neigung, in allen denkbaren und undenkbareren Schadensfällen alle möglichen beteiligten Mit-Verursacher umfassend zu verklagen, stark gewachsen. Auch die Erfolge bei Schadensersatzklagen haben enorm zugenommen.

Beispielsweise stiegen die jährlichen Kosten für Schadensersatzprozesse in den USA von 1,8 Milliarden US-Dollar im Jahr 1950 auf über 300 Milliarden im Jahr 2005.<sup>10</sup>

Auch im Wirtschaftsteil überregionaler Tageszeitungen ist die Managerhaftung ein wiederkehrendes Thema:<sup>11</sup> „Manager vor Gericht: Wer ein Spitzenamt übernimmt, wird zunehmend zur Verantwortung gezogen.“

- „... Die Vorstände und Geschäftsführer sind durch eine Fülle kaum mehr überschaubarer Normen in die Pflicht genommen worden, die vom Kartell- und Umweltrecht über das Steuer- und Sozialrecht bis hin zum heutigen Gleichbehandlungsgrundsatz reichen. Verstöße seien per se Pflichtverletzungen und wenn der Gesellschaft ein Schaden entstehe, seien die Manager zum Ersatz verpflichtet. Spezialitäten, wie immense Schadensersatzforderungen in den USA, könnten hinzukommen ...“
- „... Vor rund einem Jahrzehnt wurde erstmals eine Statistik über das Haftungsrisiko von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern erarbeitet. Heraus kam, dass in nur neun Jahren in etwa so viele Fälle eingetreten waren, wie in den hundert Jahren davor. Seit Veröffentlichung dieser Statistik hat sich die Zahl noch einmal drastisch erhöht. Große Kanzleien berichten über eine Vielzahl von Fällen, die oft leise geregelt würden ...“
- „... Jedes strittige Geschäft müsse lückenlos dokumentiert werden, ordnete das Oberlandesgericht Frankfurt an. Mittlerweile ist das die Regel. Viele Führungskräfte halten bei wichtigen Entscheidungen sorgfältig alle unternehmensinternen Grundlagen schriftlich fest, um derart für alle Fälle Haftungsrisiken zu verringern ...“
- „... Bei den Verhandlungen um den Postdienstleister Pin etwa erklärte der damalige Verwaltungsratsvorsitzende Bodo Hombach stereotyp: ‚Ich bin umstellt von meinen Anwälten. Ich mache keinen Schritt ohne deren Zustimmung ...‘“
- „... Fehler in der Bilanz, ungenügende Marktforschung vor der Einführung eines neuen Produkts, Tücken des Umwelt-, des Sozialversicherungsrechts – für viele Verstöße müssen Manager haften, wenn sie ihre Pflichten verletzt haben ...“
- „... Managerhaftung ist kein Modethema, sondern kalte Wirklichkeit ...“
- „... Die D&O-Versicherungen, die mit Ausnahme von BMW alle Dax-Unternehmen abgeschlossen haben, werden inzwischen auch von Mittelständlern eingesetzt ...“

<sup>10</sup> Focus 2/2004, S. 9.

<sup>11</sup> SZ v. 12./13.01.2008, Nr. 10, S. 25.

Die Gründe, warum Verbraucher die Unternehmen verklagen, sind vielfältig und kurios:

*„Fast-Food-Konsumenten verklagen wegen unterlassener Warnhinweise die bekannten kulinarischen Tempel, Raucher die Zigarettenhersteller, etc. etc. und nicht – wie man denken möchte – nur in den USA. Auch in Deutschland beispielsweise verklagte ein Richter die Hersteller von Mars und Snickers wegen unterlassener Warnhinweise, ein Ernte-23-Raucher mit demselben Vorwurf Reemtsma und eine Dame, die vier Monate lang täglich 400 g Lakritz verzehrt hatte, Haribo wegen angeblicher Gesundheitsschäden. Jüngst wurde gemeldet, dass elf, bei Dreharbeiten zum Film Walküre mit Tom Cruise in Berlin leicht verletzte Komparsen, vertreten durch eine Berliner Rechtsanwältin 11 Millionen Euro Schadensersatz plus Strafzahlungen verlangen, mit der Drohung, bei Nichtbezahlung die Verantwortlichen in den USA (Kalifornien) zu verklagen.“<sup>12</sup>* 18

Hinter dieser Mentalität der verschwundenen Eigenverantwortung des Verbrauchers bis hin zur Unmündigkeit und dem Wunsch, durch einen Haftungsprozess reich und eventuell auch berühmt zu werden mögen die in jüngster Vergangenheit zahlenmäßig explosionsartig gestiegenen Berichte in den Medien (Zeitungen, Fernsehen, Internet, etc.) stehen.

Auch beim redaktionellen Bericht einer Tageszeitung über die Vorwürfe gegen einen Pfarrer wegen sexuellen Missbrauchs von Ministranten nahm die Darstellung eines vom Kaprun-Prozess her bekannten Opfer-Anwalts ein Drittel des Artikels ein: *„... Er vertritt mit einer Hamburger Kanzlei eine Sammelklage von 200 ehemaligen Heimkindern ... Hohe finanzielle Entschädigungen wie in den USA, Irland und Kanada gebe es nicht. RA N. N. will das ändern, denkt an sechsstellige Summen. Das Opfer von ... wäre ein idealer Repräsentant, um die Sammelklage anzuführen.“* 19

Eine europaweit bzw. sogar global zunehmend verbraucherschützende Gesetzgebung und Rechtsprechung ergänzt diesen Trend.

*„Allgemein ist die Tendenz zu verzeichnen, immer weitere Gesetze und Haftungsgründe zu schaffen mit dem gesetzgeberischen Ziel, das Niveau für die Produktqualität und die Unternehmensführung festzulegen.“<sup>13</sup>*

Seit der ARAG-Entscheidung des BGH im Jahr 1997 sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung außerdem Aufsichtsräte *verpflichtet*, Schadensersatzansprüche für das Unternehmen gegen ihre Geschäftsleitung wegen Pflichtverletzungen durchzusetzen! Höchst aktuell wird diese Rspr. vom Aufsichtsrat eines großen Münchner Konzerns befolgt, der jüngst beschloss, die ehemaligen Vorstände wegen Complianceverletzungen persönlich auf Schadenersatz zu verklagen. 20

Auch die Zahl der (teueren) Rückrufaktionen hat in den letzten Jahren, wohl aufgrund obiger Entscheidungen und der gesetzlichen Statuierung einer Pflicht zur Installation eines Rückrufmanagements im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) in allen Branchen enorm zugenommen. 21

<sup>12</sup> Focus 35/2008, S 11.

<sup>13</sup> Veltins, in: Hauschka, Corporate Compliance, § 21 Rn. 2.

## 1.8 Voraussetzung der zivil- und strafrechtlichen Haftung: Pflichtverletzung und Verschulden

- 22 Die meisten straf- und zivilrechtlichen Haftungsnormen setzen Pflichtverletzung und Verschulden voraus.

Dabei genügt meist leichteste Fahrlässigkeit. Im Zivilrecht sind darüber hinaus gerade die in Sachmängel- und Produkthaftungsfällen relevanten Normen schon kraft Gesetzes oder durch die Rechtsprechung des BGH mit einer Beweislastumkehr zu Lasten des Herstellers/Verkäufers versehen (§ 823 BGB: Produzentenhaftung, § 831 BGB: Haftung für Pflichtverletzungen von Verrichtungsgehilfen und Mitarbeitern, § 280 BGB: Haftung von Pflichtverletzungen bei der Erfüllung von Verträgen). Das heißt, wenn eine der zahlreichen Pflichten verletzt wurde, wird zu Lasten des Verletzers *vermutet*, dass dies auch schuldhaft geschah.

**Hinweis** Wer nicht in die straf- und zivilrechtliche Haftungsfalle geraten möchte, muss unbedingt darauf achten, keine Pflichtverletzungen zu begehen bzw. die ordnungsgemäße Pflichterfüllung stets zu dokumentieren!

## 1.9 Die „Prinzipalpflichten“ der Geschäftsleitung: Geschäftsführer-Compliance

### 1.9.1 Organisationspflicht der Geschäftsleitung

- 23 Die Unternehmensleitung hat zunächst als Grundlage der Erfüllung der Unternehmenspflichten eine Organisation zu unterhalten, damit Risiken identifiziert, analysiert und zeit- und sachgerecht gesteuert und überwacht werden können. Ziel des Aufbaus einer Compliance-Organisation ist es, Pflichtverletzungen und Unkenntnis von rechtlichen Rahmenbedingungen zu verhindern.<sup>14</sup>

### 1.9.2 Verkehrssicherungspflicht der Geschäftsleitung

- 24 Die Verkehrssicherungspflicht beschreibt die allgemeine Pflicht des Unternehmens und Unternehmers, die Gefährdung anderer durch seine Produkte und Handlungen zu vermeiden.<sup>15</sup>

### 1.9.3 Informationspflicht der Geschäftsleitung

- 25 Die Vermeidung von Risiken und normkonformen Verhaltens beginnt mit der rechtssicheren Organisation der Informationsflüsse. Von der Geschäftsleitung müssen alle relevanten Informationen zeitnah erfasst und umgesetzt werden können. Dies betrifft beispielhaft den Eingang von Beschwerden, Kenntnis der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen, Stand von Wissenschaft und Technik.

---

<sup>14</sup> *Lampert*, in: Hauschka, Corporate Compliance, § 9 Rn. 2,3.

<sup>15</sup> BGH, NJW 1978, S. 1629.

Hier gilt der bekannte Grundsatz: Nichtwissen/Unkenntnis schützt vor Strafe bzw. Schadensersatzhaftung nicht. Im Gegenteil: Ein nicht ordnungsgemäß organisiertes Informationswesen stellt bereits die erste Pflichtverletzung der Geschäftsleitung dar!

#### **1.9.4 Ordnungsgemäße Delegation und Überwachung durch Geschäftsleitung**

Aufgaben der Unternehmensleitung können delegiert werden, wobei im Falle ordnungsgemäßen Vorgehens hier eine Haftungsreduzierung zu Gunsten des Delegierenden erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Delegation den Anforderungen der Rechtsprechung genügt. Darüber hinaus hat der Delegierende weiterhin seiner Aufsichtspflicht nachzukommen, was zumindest zu stichprobenartiger Kontrolle der Erfüllung der delegierten Aufgaben verpflichtet.<sup>16</sup> 26

#### **1.9.5 Aufsichtspflicht der Geschäftsleitung**

Neben § 91 Abs. 2 AktG statuieren §§ 130, 30 OWiG Aufsichtspflichten der Unternehmensleitung. Es stellt eine mit Bußgeld sanktionierte Ordnungswidrigkeit dar, wenn die Unternehmensleitung zumindest fahrlässig diejenigen Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um eine Zuwiderhandlung gegen betriebsbezogene Pflichten zu verhindern, sofern deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist und die Zuwiderhandlung durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. 27

#### **1.9.6 Pflicht der Geschäftsleitung zur Installation eines Risikomanagementsystems**

Das Betreiben von Risikomanagement hat sich mittlerweile etabliert und wird allgemein als sinnvoll und wirksam angesehen. Damit gehört es zum Stand der Technik (state of the art) einer sicheren Unternehmensorganisation und stellt eine der wesentlichen *Pflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes* dar. Somit handelt jeder Unternehmer, auch bei kleinen und mittleren Unternehmen, pflichtwidrig, wenn er sich dieser Entwicklung verschließt, es also unterlässt, Risikomanagement zu betreiben. Wer schuldhaft pflichtwidrig handelt und dadurch Schaden verursacht, haftet! 28

### **1.10 Möglichkeiten zur Vermeidung/Verringerung der Haftungsgefahren für Unternehmen, Geschäftsleitung und Mitarbeiter: Rechtssichere Unternehmensorganisation durch Risiko- und Compliancemanagement**

Die große Kunst, eine rechtssichere Unternehmensorganisation zu erreichen, besteht im Wissen um die zahlreichen Anforderungen an Unternehmen, Geschäftsleitung und 29

<sup>16</sup> Hauschka, in: Hauschka, Corporate Compliance, § 1 Rn. 30.

Mitarbeiter im Bereich von Gesetzen, Richtlinien, Rechtsprechung aber auch genauso von technischen Standards, Stand von Wissenschaft und Technik.

Diese oft in juristischen und technischen Fachsprachen – manchmal unverständlich oder ausfüllungsbedürftig – enthaltenen Vorgaben sind nun in eine für den Unternehmer/Mitarbeiter verständliche Sprache zu übersetzen bzw. sogar zu kommentieren. So forderte beispielsweise das zum 01. 05. 2004 in Kraft getretene GPSG von allen Herstellern zwingend, ein Rückrufmanagementsystem einzurichten. Wie das auszusehen hat, sagte der Gesetzgeber nicht. Auch die Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsicht, Kraftfahrt- oder Luftfahrtbundesamt, etc.) waren danach noch ratlos, was genau die Anforderungen des Gesetzgebers erfüllt und was nicht. Ähnlich war es 1998, als § 91 Abs. 2 AktG (KonTraG) forderte, der Vorstand habe Risikomanagement zu betreiben.

Schließlich sind die Abläufe/Prozesse und die Organisation im Unternehmen so abzuwandeln bzw. zu ergänzen, dass die Erfüllung dieser Anforderungen sichergestellt ist. Hierbei helfen z. B. Organigramme, Stellen- und Arbeitsplatzbeschreibungen, Checklisten, Verfahrensanweisungen.

Dass diese oft neu geschaffenen Strukturen und Abläufe auch beachtet werden, gehört regelmäßig kontrolliert und dokumentiert.

## 1.11 Definitionen

### 1.11.1 (Corporate) Compliance

- 30 Compliance ist das pflichtgemäße Verhalten eines Unternehmens und seiner Mitarbeiter.<sup>17</sup>

### 1.11.2 Compliancemanagement

- 31 Ziel eines Compliancemanagements ist die Kenntnis aller Pflichten des Unternehmers und seiner Mitarbeiter (z. B. der gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, Richtlinien der Verbände, Rechtsprechung und technischer Standards etc.), sowie deren Beachtung, Umsetzung und Kontrolle in der unternehmerischen Praxis.

### 1.11.3 Risikomanagement

- 32 Ziel eines Risikomanagements ist die Minimierung unternehmerischer und persönlicher Risiken und eine Optimierung der Controllingprozesse. In einem Streitfall ist ein funktionierendes Risikomanagementsystem wesentlicher Bestandteil der Nachweiserbringung, dass den Geschäftsführer kein Verschulden an einem eingetretenen Schaden trifft. Darüber hinaus hat sich Risikomanagement als ein weiterer Grundsatz ordnungsgemäßer Geschäftsführung etabliert.<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> Vgl. *Hauschka*, in: Hauschka, Corporate Compliance, § 1 Rn. 2.

<sup>18</sup> *Scherer/Mühlbauer*, u. a., Den Rücken frei, Praxiswissen Risiko- und Compliancemanagement, 1. Auflage 2007, Kapitel 1.21.5.

#### 1.11.4 Corporate Governance

Corporate Governance beinhaltet die Grundsätze für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung.<sup>19</sup> Corporate Governance stellt eine Art Unternehmensverfassung dar. Sie ist dabei kein Gesetz, sondern eine Art Selbstverpflichtungsrichtlinie. Beispielsweise in Deutschland ist der Deutsche Corporate Governance Codex (DCGK) anerkannt.<sup>20</sup> 33

#### 1.11.5 Business Judgement Rule

Die Business Judgement Rule sieht vor, dass der Unternehmensleitung ein haftungsfreier Entscheidungsspielraum zusteht.<sup>21</sup> Dies bedeutet, dass in vielen Fällen keine Haftung für unternehmerische Entscheidungen besteht, auch wenn diese falsch waren (gemeint sind strategisch falsche Entscheidungen, z. B. erfolglose Fusion etc.). Voraussetzung hierfür ist selbstverständlich, dass die Geschäftsleitung sich im Vorfeld umfassende Informationen für ihre Entscheidungsgrundlage eingeholt hat und ihre Entscheidung in einem (auch rechtlich) korrekten Abwägungsprozess getroffen hat. 34

### 1.12 Ziele, Vorteile, Aufbau und Bestandteile eines Risiko- und Compliance-Managementsystems

Ziel eines Risiko- und Compliance-Managementsystems ist es, Zahl und Ausmaß möglicher Schadens- und Haftungsfälle zu vermeiden. 35

Der Aufbau und die Bestandteile eines entsprechenden Risiko- und Compliance-Managements sollen dabei nicht vom „Reißbrett“ übernommen werden, sondern ausgehend von den bestehenden Prozessen des Unternehmens und den besonderen Voraussetzungen der Branche aufgesetzt werden.

Als wesentliche Bausteine sind aber in jedem Fall die Schritte der Risikoidentifizierung, Risikobewertung, Maßnahmenplanung, Restrisikobeschreibung, Notfallplan und Dokumentation hervorzuheben.

Dabei ist die Mitwirkung der eigenen Mitarbeiter dringlich zu empfehlen, da dadurch bestmöglich erreicht wird, dass das Risikomanagementsystem in der täglichen Unternehmenspraxis umgesetzt und gelebt wird.<sup>22</sup>

<sup>19</sup> Vgl. *Hauschka*, in: Hauschka, *Corporate Compliance*, § 1 Rn. 1.

<sup>20</sup> Bundesministerium der Justiz, Bekanntmachung des Deutschen Corporate Governance Kodex i. d. F. v. 14.06.2007.

<sup>21</sup> Vgl. BGH, NJW 1997, S. 1926.

<sup>22</sup> Vertiefend: *Scherer/Mühlbauer*, u. a., *Den Rücken frei, Praxiswissen Risiko- und Compliance-Management*, 1. Auflage 2007, S. 6 ff.

## 1.13 Gesetzliche Verpflichtung zum Risiko- und Compliancemanagement

### *Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns*

- 36 Dem Handelsgesetzbuch ist die Pflicht des Unternehmers, stets wie eine *ordentlicher Geschäftsmann* zu handeln, zu entnehmen. Dazu gehört auch das Betreiben von Risikomanagement, vgl. oben 1.9.6.

### *KonTraG*

- 37 Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) besteht seit dem 01.05.1998 insbesondere für Aktiengesellschaften die Pflicht, Vorsorge gegen bestandsbedrohende Risiken zu treffen (§ 91 Abs. 2 AktG): Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.<sup>23</sup> Der Gesetzgeber ging von einer Ausstrahlungswirkung auf solche Gesellschaften aus, die in ihrer Größe und Komplexität sowie ihrer Struktur nach mit der Aktiengesellschaft vergleichbar sind.<sup>24</sup> Das bedeutet, dass auch GmbH und GmbH & Co KG mit entsprechendem Umsatz und Unternehmensstruktur zum Betreiben von Risikomanagement verpflichtet sind. Besonders betroffen sind damit nach h. M. wohl zumindest die Unternehmen, auf die das Mitbestimmungsgesetz oder Publizitätsgesetz Anwendung findet sowie mittlere und große Gesellschaften mit beschränkter Haftung.<sup>25</sup>

### *Sarbanes-Oxley-Act (SOX)*

- 38 Der Sarbanes-Oxley-Act (SOX) wurde in den Vereinigten Staaten im Juli 2002 verabschiedet. Der SOX wirkt sich auf Gesellschaften aus, deren Aktien an US-amerikanischen Börsen gehandelt werden. Inhalt des Gesetzes ist die Verpflichtung zur Einführung eines funktionierenden internen Kontrollsystems.

### *Basel II*

- 39 Basel II wurde 2004 offiziell verabschiedet und beinhaltet die Eigenkapitalrichtlinien für Banken. Durch dieses Regelwerk wird der einzelne Kreditnehmer vor Zusage eines Kredits bewertet. Ein implementiertes und gelebtes Risikomanagement trägt hierzu u. a. positiv bei.<sup>26</sup>

<sup>23</sup> Lück/Henke, Interne Revision als zentraler Bestandteil der Corporate Governance, BFUP, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 2004, S. 7.

<sup>24</sup> Vgl. Begründung zum Entwurf der Bundesregierung zum KonTraG, BT Drucksache 13/9712 vom 28.01.1998, S. 15.

<sup>25</sup> Lück/Henke, Interne Revision als zentraler Bestandteil der Corporate Governance, BFUP, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 2004, S. 7.

<sup>26</sup> Scherer/Mühlbauer, u. a., Den Rücken frei, Praxiswissen Risiko- und Compliancemanagement, 1. Auflage 2007, S. 19.



## 8. EU-Richtlinie

Die 8. EU-Richtlinie wurde 2005 erlassen und betrifft an europäischen Börsen notierte Unternehmen. Mit der Umsetzung der Richtlinie im Jahr 2008 soll die Abschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer vereinheitlicht werden. Es muss ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden, der dabei u. a. auch das interne Risikomanagementsystem des Unternehmens überwacht.<sup>27</sup> 40

### 1.14 Standards

In den jeweiligen Gesetzen und Vorschriften findet man keine detaillierte Beschreibung, wie der Prozess des Risikomanagements aufgebaut sein sollte. Hierfür wurden von verschiedenen Institutionen und Organisationen Standards entwickelt. 41

Übersicht über die wichtigsten Standards für Risikomanagementsysteme:<sup>28</sup> 42

- TÜV MS Standard
- Institut der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 340
- AS/NZS 4360:2004 Riskmanagement
- RMA Chancen- und Risikomanagement
- MaRisk – Mindestanforderungen an das Risikomanagement
- ISO 31000 Risk Management-Principles and Guidelines on Implementation

Die ISO als Dachorganisation von ca. 150 nationalen Normungsorganisationen arbeitet derzeit an einem ersten offiziellen ISO-Risikomanagement-Standard.

Eine Veröffentlichung des finalen ISO-Standards ist für das erste Halbjahr 2009 geplant. Unternehmen, die sich „best practice“ auf die Fahnen schreiben, sollten diesen Standard in Organisation und Prozessen umsetzen.<sup>29</sup>

Übersicht über die wichtigsten Standards für Compliancemanagementsysteme:<sup>30</sup> 43

- Australien Standard and Compliance Programs (AS 3806-1998)
- US Sentencing Guidelines
- UK Competition Act Guideline Enforcement (OFT 407)

<sup>27</sup> Scherer/Mühlbauer, u. a., Den Rücken frei, Praxiswissen Risiko- und Compliancemanagement, 1. Auflage 2007, S. 19.

<sup>28</sup> Weiterführende Informationen: Scherer/Mühlbauer, u. a., Den Rücken frei, Praxiswissen Risiko- und Compliancemanagement, S. 20 ff.

<sup>29</sup> Brühwiler, Der neue Risikomanagement-Standard ISO 31000, ZRFG 2008, S. 14 ff.

<sup>30</sup> Scherer/Mühlbauer, u. a., Den Rücken frei, Praxiswissen Risiko- und Compliancemanagement, 1. Auflage 2007, S. 23.

#### 4.1.7 Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Organisationspflichtverletzung (Scherer)

**Literatur:** *Hauschka*, Corporate Compliance, 1. Auflage 2007, § 1, § 6, § 7, § 9; *Scherer/Mühlbauer*, u. a., Den Rücken frei! Praxiswissen Risiko- und Compliance-Management, 1. Auflage 2007.

##### 4.1.7.1 Pflichten des Geschäftsführers

Zentrale Pflicht des Geschäftsführers ist es, die GmbH so zu organisieren, dass aus der Unternehmenssphäre heraus weder Gesellschafter noch sonstige Dritte zu Schaden kommen. Zur (rechts-) sicheren Unternehmensorganisation gehören ein ordnungsgemäßes, funktionierendes Informationswesen, eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Delegation von Aufgaben und die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Delegationsempfänger (*Delegatäre*), sowie eine – auch die zahlreichen rechtlichen Anforderungen (compliance!) beachtende – ordnungsgemäße Gestaltung und Beachtung von Organigrammen, Stellen- und Arbeitsplatzbeschreibungen sowie Verfahrensanweisungen.<sup>34</sup> 154

##### 4.1.7.2 Haftungsrisiko des Geschäftsführers

###### 4.1.7.2.1 Zivilrechtlich

Über § 823 BGB haftet der Geschäftsführer persönlich auf Schadensersatz, wenn die von ihm zu verantwortende (schuldhaft und pflichtwidrig verursachte) fehlerhafte Unternehmensorganisation kausal für die Schädigung von Personen, Sachen oder Vermögen anderer war. 155

###### 4.1.7.2.2 Strafrechtlich

Häufig wird bei der Verletzung fremder Rechtsgüter zugleich auch ein Straftatbestand erfüllt (z. B. Körperverletzung, Sachbeschädigung, Umweltdelikte, etc.), wodurch der Geschäftsführer schnell in die persönliche, strafrechtliche Verantwortung gerät. 156

###### 4.1.7.3 Beispiel<sup>35</sup>

Ein GmbH-Geschäftsführer engagierte zur Erledigung der steuerlichen Angelegenheiten der GmbH – wie in der Praxis üblich – einen Steuerberater. Dieser war jedoch nicht zuverlässig und gab die Umsatzsteuererklärung nicht rechtzeitig ab. Das Finanzamt schätzte die Steuerlast der GmbH zu niedrig. Das Finanzgericht München<sup>36</sup> verurteilte den Geschäftsführer persönlich zur Haftung wegen Steuerhinterziehung. Der Geschäftsführer sei persönlich verantwortlich für die rechtzeitige und richtige Steuererklärung. Er dürfe 157

<sup>34</sup> Vgl. oben 1.9 und 1.10.

<sup>35</sup> Zur aktuellen Entwicklung, immer häufiger den Geschäftsführern über den Vorwurf der Organisationspflichtverletzung die Verantwortung für sämtliche, aus der Unternehmenssphäre heraus verursachten Schadensereignisse zuzuschieben und zur weiteren aktuellen Fällen siehe oben 1.5 ff.

<sup>36</sup> Finanzgericht München Az.: 14 V 3441/07.

seinem Steuerberater nicht einfach vertrauen, sondern muss ihn, selbst, wenn er ihn sorgfältig ausgewählt habe, auch noch hinreichend überwachen.

#### 4.1.7.4 Maßnahmen zur Haftungsvermeidung

158 Ein funktionierendes professionelles *Informations-, Kommunikations- und Wissensmanagement* muss dafür sorgen, dass alle wichtigen Geschehnisse und Daten zeitnah an die zuständigen Entscheider gelangen und diesen die Basis für die Entscheidung liefert (*Entscheidungsvorbereitung*). Maßnahmen hierfür könnten u. a. sein: (Mitarbeiter-) Besprechungen, Berichtswesen, Weisungen und Richtlinien, Infomails oder Intraneteinträge, Abteilungs- oder Niederlassungsleitertreffen, betriebswirtschaftliche, juristische oder technische Tagungen, interne und externe Schulungsprogramme, u.v.m.<sup>37</sup> Wichtig ist hier ein durchgängiges, schlüssiges *Konzept*, das im Unternehmen auch gelebt wird. Im Rahmen eines (Compliance-)Audits<sup>38</sup> sollte zumindest stichprobenhaft die Befolgung der Vorgaben und das Funktionieren getestet werden.

159 Wer im Unternehmen welche *Entscheidungen zu treffen* und wer sie – wie – *umzusetzen* hat, muss im Vorfeld durch eine logische, funktionierende *Organisationsstruktur* geregelt sein. Auch im Bereich des (rechtlichen) Organisations- und Prozessmanagements gibt es zahlreiche Mittel und Wege: (Gelebte!) Organigramme, Verfahrensanweisungen, Prozessbeschreibungen, Stellen- und Arbeitsplatzbeschreibungen – nicht abschließend – gehören dazu.

Auch die *Umsetzungskontrolle* sollte konzeptionell geregelt sein und durchgeführt werden.<sup>39</sup>

Im Rahmen der *Delegation* sind ebenfalls zahlreiche rechtliche Anforderungen zu beachten, um neben der Entlastung *im Geschäftsalltag* auch eine *Haftungsrisikoreduzierung* des Geschäftsführers zu erreichen.<sup>40</sup>

Grundsätzlich ist ein Geschäftsführer in der GmbH für alle unternehmensbezogenen Geschäfte zuständig (*Allzuständigkeit*).

Sofern die Geschäftsführung der GmbH mehreren Geschäftsführern obliegt, ist jeder gemeinsam mit den anderen zuständig und verantwortlich (*Gesamtzuständigkeit* und *Gesamtverantwortlichkeit*).

In diesem Fall kann jedoch mittels Satzung oder Geschäftsordnung die Zuständigkeit horizontal (zwischen den Geschäftsführern) verteilt werden.

160 Auch die *vertikale Delegation* von Aufgaben der Geschäftsführung an andere Mitarbeiter (z. B. Prokuristen, Abteilungsleiter oder Beauftragte für besondere Aufgaben wie Umwelt-, Brand- oder Datenschutz, Arbeitssicherheit, Kartellrecht, Korruptionsvermeidung oder Compliance allgemein) oder Externe (Outsourcing, z. B. Buchhaltung,

<sup>37</sup> Vgl. *Hauschka*, in: Hauschka, Corporate Compliance, § 1 Rn. 26.

<sup>38</sup> Vgl. *Schneider*, Compliance als Aufgabe der Unternehmensleistung, ZIP 2003, S. 645 und *Hauschka*, Compliance am Beispiel der Korruptionsbekämpfung, ZIP 2004, S. 877.

<sup>39</sup> Vgl. *Hauschka*, in: Hauschka, Corporate Compliance, § 1 Rn. 29 ff.

<sup>40</sup> Vgl. im Folgenden: *Schmidt-Husson*, in: Hauschka, Corporate Compliance, § 7 Delegation von Organpflichten, der eingangs Mose (2. Mose 18, 22–23) zitiert: „Entlaste Dich und lass auch andere Verantwortung tragen! Wenn du das tust, (...), bleibst Du der Aufgabe gewachsen, und die Leute ... können alle zufrieden heimgehen.“ (Rat des Jitro an seinen Schwiegersohn Mose).

Steuerberatung, „externe Rechtsabteilung“) ist nicht nur zulässig, sondern sinnvoll („Management by Delegation“): Eine unterlassene Delegation, die zur Überforderung und dadurch auch Fehlern des Geschäftsführers führt, kann die Haftung von GmbH und Geschäftsführer auslösen.<sup>41</sup>

Während von der dargestellten All- und Gesamtzuständigkeit der Geschäftsführer durch Delegation abgewichen werden kann, ist die Gesamtverantwortung *nicht delegierbar*, bleibt also immer bei der Geschäftsleitung. Sofern jedoch rechtlich einwandfrei delegiert wurde, werden dem Geschäftsführer Fehler der Delegationsempfänger (Delegatäre) nicht angelastet. Zur eigenen Haftung des delegierenden Geschäftsführers kann es jedoch kommen, wenn die Delegation nicht sorgfältig bzw. den rechtlichen Anforderungen genügend vorgenommen wurde (fehlende „diligentia in delegando“).

Bestimmte einzelne Geschäftsführerpflichten sind nicht delegierbar: Zwar kann sich der Geschäftsführer hier durch Dritte unterstützen lassen, er bleibt aber immer persönlich *zuständig*: z. B. Handelsregistermeldepflichten, Aufstellung des Jahresabschlusses, Erfüllung steuerlicher Pflichten (vgl. oben den Beispielfall), Insolvenzantragspflicht, Einrichtung eines Risikomanagementsystems.

Ebenso bei der (strategischen) Unternehmensplanung und -steuerung, Organisation und Kontrolle bei der Führungsstellenbesetzung sowie der Finanz- und Informationsverantwortung.

Andere, delegierbare und delegierte Bereiche können durch Krisen- oder Ausnahmesituationen jedoch automatisch wieder zur „Chefsache“ in All- und Gesamtzuständigkeit und -verantwortung werden: z. B. ernste Produkthaftungsfälle, Liquiditäts- oder Ertragskrise, etc.

Die richtige Art und Weise der Delegation muss nachprüfbar dokumentiert werden: Zunächst sind die Zuständigkeiten und die zu erledigenden Aufgaben klar und zweifelsfrei zu bestimmen. Schnittstellenprobleme sind – wie auch sonst – zu vermeiden, damit nicht ein Delegatar die Zuständigkeit auf den (vermeintlich) zuständigen Kollegen abwälzt und am Ende keiner die Aufgabe erledigt. Werden hier Fehler gemacht, so bleibt die Zuständigkeit des Geschäftsführers bestehen!

Delegationen sollten aus Dokumentations- und Beweisgründen mittels Organigrammen, Arbeitsplatz- und Stellenbeschreibungen *schriftlich* erfolgen.

Die Delegationsempfänger müssen sorgfältig ausgewählt werden (persönliche Eignung – zuverlässig und belastbar – und Befähigung – fachlich qualifiziert, erfahren und geeignet).

Die erfolgreiche *Einweisung* unter Hinweisen auf typische Probleme oder besondere Gefahren ist ebenso wichtig wie die Bereitstellung von Ressourcen (Geld, Zeit, Kompetenzen).

Im Rahmen der *Überwachung* hat der Geschäftsführer ein funktionierendes Informations- und Kommunikationssystem zu nutzen, das ihn frühzeitig über Fehler bei der Ausführung delegierter Aufgaben unterrichtet, um daraufhin konsequent den Missstand abzustellen. Als sehr hilfreich zur Kontrolle haben sich unangekündigte Audits erwiesen.

<sup>41</sup> *Schmidt-Husson*, in: Hauschka, Corporate Compliance, § 7 Rn. 6.

▼ Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass die GmbH lediglich mit ihrem Stammkapital haftet und eine persönliche Haftung der Geschäftsführer ausgeschlossen ist.

Das Buch „Geschäftsführer-Compliance“ behandelt Haftungstatbestände, bei denen GmbH-Geschäftsführer persönlich in die Haftung genommen werden können. Dabei werden zu jedem Haftungstatbestand die Pflichten des GmbH-Geschäftsführers, dessen zivilrechtliches und strafrechtliches Haftungsrisiko sowie Vermeidungsstrategien aufgezeigt. Jedes Kapitel wird durch einen Beispielfall aus der Praxis angereichert.

Die Änderungen des GmbH-Rechts zum 01. 11. 2008 durch die Einführung des MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen), u. a. zur Verschärfung der Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers, sind berücksichtigt.

Leseprobe, mehr zum Buch unter [ESV.info/978 3 503 11468 9](http://ESV.info/978_3_503_11468_9)

